



Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf die Möglichkeit hinweisen, Ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne aktuelle Informationen über Ihr Unternehmen, neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SÖHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an sohk@sohk.sk zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

Inhalt

Inhalt	1
Quellen aktuellen Informationen	2
Wir heißen neue Mitglieder willkommen.....	2
Wir laden Sie ein	2

Veranstaltungen Rückblick	3
Recht und Legislative	3
Sonstiges.....	10



➔ Quellen aktuellen Informationen

Die Europäische Kommission hat eine Diskussion über den neuen Rahmen zur Unternehmensbesteuerung eröffnet. Mehr Informationen sind [HIER](#) zu finden.

Helfen Sie uns die Beziehungen zwischen Unternehmen aus der Slowakischen Republik und Österreich zu unterstützen. Mit Ihrer Spende in Höhe von 2 % der Steuer tragen Sie zum Ausbau der gegenseitigen Zusammenarbeit zwischen den Subjekten beider Länder bei. Das Verfahren für Einzelbewerber und Formulare finden Sie [HIER](#).

➔ Wir heißen neue Mitglieder willkommen

VCE Vienna Consulting Engineers s.r.o.



Baustoffe, Bauwesen und Handel

[mehr](#)

Mistrál HS, s.r.o.



Reisebüros, Tourismus,
Hotelgewerbe, Kurorte

[mehr](#)

➔ Wir laden Sie ein



**CHAM CHAM TAX WEBINÁR –
Zmeny v daňovej legislatíve
CHAM CHAM TAX WEBINAR –
Änderungen in der Steuergesetzgebung**

08.02.2023, 10:00

CHAM CHAM TAX WEBINAR
- Änderungen in der Steuergesetz-
gebung, [mehr](#)



Grant Thornton



**Ples Slovensko-rakúskej obchodnej
komory
Ball der Slowakisch-Österreichischen
Handelskammer**

17.02.2023, 19:00

Ball der Slowakisch-österreichischen
Handelskammer, des Internationalen Club
der Slowakei und der Gesellschaft ENSANA
in Thermia Palace Piešťany



Medzinárodný klub SR
International Club of Slovakia



neudoerfler



Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich den 17.02.2023 in Ihrem Kalender vormerken und die Einladung zum Ball der Slowakisch-österreichischen Handelskammer annehmen würden, den wir in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Club der Slowakei und der Firma ENSANA veranstalten. Die Partner der Veranstaltung sind NEUDOERFLER OFFICE SYSTEMS s. r. o. und Lagermax Autotransport Slovakia, spol. s r.o. Wir versprechen Ihnen wieder viel Spaß und die Begegnung mit interessanten Menschen. Mehr Infos [hier](#).



**Prognózy vývoja slovenského a
európskeho hospodárstva
Prognosen der slowakischen und
europäischen Wirtschaftsentwicklung**

Februar 2023

Prognosen der slowakischen und
europäischen Wirtschaftsentwicklung,
mehr Informationen bald zur Verfügung



**Quo vadis energie?
Quo Vadis Energy?**

Februar 2023

Quo vadis Energy?
mehr Informationen bald zur Verfügung

➔ Veranstaltungen Rückblick

Novellen der Steuergesetze gültig ab 1.1.2023

24.01.2023, 10:00, Porsche Slovakia, Vajnorská, Bratislava, mehr finden Sie [HIER](#)



Wie kann man die Einkommensteuer für 2021 richtig berechnen?

30.01.2023, 9:30, ONLINE Webinar auf Slowakisch, mehr finden Sie [HIER](#)



New Year's Speed Business Meeting

31.01.2023, 16:00, Lindner Hotel Gallery Central Bratislava, mehr finden Sie [HIER](#)

Fotos von den Veranstaltungen sind auf der letzten Seite des Flash News zu finden.

➔ Recht und Legislative



Sehr geehrte Klienten,

Zu Beginn erlaube ich mir Ihnen alles Gute im Neuen Jahr 2023 zu wünschen. Auch in diesem Jahr werden wir Ihnen regelmäßig einen Überblick der interessantesten Gesetzesneuigkeiten liefern, die in der Slowakischen Republik verabschiedet wurden.

Anfang des Jahres 2023 verkündete der Nationalrat der Slowakischen Republik das Gesetz Nr. 8/2023 GBl., mit dem sich ändert und ergänzt das Gesetz Nr. 513/1991 GBl. das Handelsgesetzbuch in der geänderten Fassung, und mit dem sich die einigen Gesetze ändern und ergänzen (im Folgenden als „**Novelle**“ bezeichnet).

Die Novelle reagiert auf die Notwendigkeit, die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) 2019/1151 Parlaments vom 20. Juni 2019 sicherzustellen, mit der sich die Richtlinie (EG) 2017/1132 ändert, in Betreff auf die Nutzung digitaler Tools und Verfahren im Rahmen des Handelsgesellschaftsrechts in die slowakische Rechtsordnung.

Im Rahmen der Novelle kommt es zur Änderung des ersten Teiles von Kapitel II des Gesetzes Nr. 513/1991 GBl. Handelsgesetzbuch. Die Novelle fügt § 21 Abs. 5) die Absätze 6 und 7 hinzu, die über die **vereinfachte Gründung einer Gesellschaft oder eines Organisationsbestandteils einer Gesellschaft einer ausländischen juristischen Person (im Folgenden nur „ausländische Gesellschaften“)** verhandeln, die ihren Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem der Vertragsstaaten Des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Gesellschaft oder der Organisationsbestandteil einer Gesellschaft einer ausländischen juristischen Person wird zum Zweck der Geschäftstätigkeit errichtet,
- der Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder des Organisationsbestandteils der Gesellschaft einer ausländischen juristischen Person werden nur ausgewählten freien Gewerben, die in der Anlage Nr. 4a zum Gesetz Nr. 455/1991 GBl. über gewerbliches Unternehmen angegeben werden (Gewerbegesetz)
- der Geschäftsgegenstand der Gesellschaft oder des Organisationsbestandteils der Gesellschaft einer ausländischen juristischen Person darf nicht aus mehr als 15 freien Gewerben bestehen

Vereinfachte Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Novelle bringt die sog Vereinfachte Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden „GmbH“). Zur vereinfachten Gründung der GmbH werden dazu bestimmte elektronische Formulare für die Erstellung eines Gesellschaftsvertrags verwendet, die in slowakischer und englischer Sprache sein werden.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann vereinfacht gegründet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die Gesellschaft wird nicht mehr als fünf Gesellschafter haben,
- die Gesellschaft wird zum Zweck der Geschäftstätigkeit gegründet,
- der Gesellschaftszweck werden ausgewählte freie Gewerbe, die in Anlage Nr.4a zum Gesetz Nr. 455/1991 GBl. über gewerbliches Unternehmertum (Gewerbegesetz) aufgeführt sind
- der Gesellschaftszweck wird nicht mehr als 15 freien Gewerben bestehen
- die Firma der Gesellschaft wird einen Zusatz enthalten, der die Rechtsnatur „GmbH “ angibt,
- Beiträge von Unternehmenspartnern werden ausschließlich monetär sein,
- Der Verwalter der Einlage wird der Geschäftsführer sein,
- Die Gesellschaft wird keinen Aufsichtsrat eingesetzt

Im Sinne der Bestimmungen der Novelle wird das Registergericht für GmbH durch vereinfachte Art gegründet und für ausländische Gesellschaften das Bezirksgericht Žilina.

Die Novelle legt auch neue Verfahrensvoraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, damit eine GmbH durch vereinfachte Art gegründet ins Handelsregister eingetragen werden kann. Handelt es sich um den Geschäftsführer der Gesellschaft, wird seine **Handlungsfähigkeit, Vollendung des 18. Lebensjahres, Integrität (erforderlich wird absolute Integrität, d.h. der Einzelunternehmer kann wegen einer Straftat nicht rechtskräftig verurteilt werden**

oder die Verurteilung wurde getilgt) und die Eintragung des Geschäftsführers in das Register der Einzelunternehmer erfordert.

Weitere von Sonderbedingungen, die das Registergericht vor der Eintragung der GmbH durch vereinfachte Art gegründet prüfen wird, ist die Verpflichtung des Gesellschafters der Gesellschaft, ein Konto bei einer Bank oder Filiale einer ausländischen Bank mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eröffnet zu haben.

Die Gesellschafter der Gesellschaft, die Einzelunternehmer sind, können gleichzeitig nicht bei der vereinfachten Gründung der Gesellschaft vertreten werden, und die Gesellschafter der Gesellschaft, die juristische Personen sind, handeln bei der Gründung der Gesellschaft durch das Statutarorgan.

Die Registrierungsbedingungen muss auch der Betriebsleiter oder der Leiter der Unternehmerorganisation der ausländischen juristischen Person erfüllen. Die Voraussetzung für die Registrierung wird Handlungsfähigkeit, Vollendung des 18. Lebensjahres, Integrität und Eintragung in das Register der Einzelunternehmer. Weitere von Bedingungen wird die Verpflichtung der ausländischen juristischen Person sein, ein Konto bei einer Bank oder einer Zweigstelle einer ausländischen Bank mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eröffnet zu haben.

Die Novelle wird in Kraft am 01.02.2023 treten.



Welche Investitionen unterliegen ab dem 1. März 2023 der Prüfungspflicht?

Ausländische Investitionen, die in die Slowakei fließen, werden ab dem 1. März 2023 auf der Grundlage des neuen Gesetzes Nr. 497/2022 Slg. über das Screening ausländischer Investitionen ("Gesetz über ausländische Investitionen") geprüft werden. Bestimmte Transaktionen mit Auslandsbezug werden daher nicht nur vom slowakischen Wettbewerbsbehörde unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf den Wettbewerb geprüft, sondern auch vom Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik ("das Ministerium") und der Regierung der Slowakischen Republik im Hinblick auf den Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung der Slowakischen Republik und der EU, bevor sie durchgeführt werden.

In der Slowakischen Republik wird seit einigen Jahren im Rahmen des Gesetzes über kritische Infrastrukturen ein partielles Investitionsscreening durchgeführt. Dieses Gesetz bleibt auch nach dem 1. März 2023 in Kraft. Es gilt jedoch auch das umfassendere Gesetz über ausländische Investitionen. Sie gilt sowohl für direkte als auch für indirekte ausländische Investitionen eines ausländischen Investors in ein in der Slowakischen Republik niedergelassenes Unternehmen (unabhängig davon, ob es zum Zeitpunkt der Investition bereits besteht oder im Zusammenhang mit der Investition gegründet werden soll).

Ähnliche nationale Investitionsprüfungsmechanismen gibt es bereits in anderen EU-Mitgliedstaaten. Das neue Gesetz regelt auch die Zusammenarbeit der Slowakischen Republik mit anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission in diesem Bereich. Die Slowakische Republik reagiert damit auf die Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates aus dem Jahr 2019 (die "EU-Direktinvestitionsverordnung"), mit der ein EU-weiter Kooperationsmechanismus im Bereich der ausländischen Direktinvestitionen geschaffen wird.

Welche ausländischen Investitionen unterliegen der Überprüfung?

Die Verpflichtung zur Anmeldung einer Investition gilt für jede ausländische Investition, die die Schwellenwerte der festgelegten Kriterien erreicht. Wenn die zu prüfende Auslandsinvestition auch der Definition einer ausländischen Direktinvestition gemäß der EU-Direktinvestitionsverordnung entspricht, meldet das Ministerium die Investition den anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission. Das Gegenteil kann auch der Fall sein, wenn die Auslandsinvestition nicht nach dem Auslandsinvestitionsgesetz geprüft wird und nur die EU-DI-Verordnung befolgt werden muss.

Das Gesetz unterscheidet zwischen kritischen und "unkritischen" Auslandsinvestitionen. Kritische Auslandsinvestitionen sind ein engerer Begriff als Auslandsinvestitionen. Eine kritische Auslandsinvestition ist eine Investition, bei der ein erhöhtes Risiko einer negativen Auswirkung auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung besteht. Die Regierung der Slowakischen Republik legt durch eine Verordnung den genauen Umfang der kritischen ausländischen Investitionen fest. Nach den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften werden Investitionen in den Bereichen Verteidigung, digitale Dienste, Medien, kritische Infrastrukturen usw. als kritisch angesehen.

Je nach Art der Investition sieht das Gesetz zwei spezifische Bewertungssysteme vor – obligatorisch und freiwillig. Ein Investor kann eine kritische Auslandsinvestition nicht ohne vorherige Prüfung tätigen. Andere ausländische Investitionen, die nicht als kritisch eingestuft werden, werden auf freiwilliger Basis geprüft.

Entscheidung über die Prüfung ausländischer Investitionen

Die Bewertung der Investition liegt in der Verantwortung des Ministeriums und der Regierung der Slowakischen Republik. Nur ein ausländischer Investor ist berechtigt, einen Antrag auf Investitionsprüfung zu stellen, und dieser wird dem Ministerium vorgelegt, bevor die Transaktion durchgeführt wird. Das Screening kann auch von Amts wegen eingeleitet werden.

Ausländische Investitionen können sein:

- a) vom Ministerium genehmigt werden, sofern sie keine negativen Auswirkungen haben;
- b) vom Ministerium mit Auflagen genehmigt werden, wenn sie negative Auswirkungen haben und das festgestellte Sicherheitsrisiko durch so genannte Minderungsmaßnahmen wirksam beseitigt werden kann.
- c) durch einen Beschluss der Regierung der Slowakischen Republik verboten werden, wenn sie negative Auswirkungen haben und das Risiko nicht wirksam gemindert werden kann. Die Regierung der Slowakischen Republik entscheidet nur dann, wenn die Investition verboten ist. Auch eine bereits getätigte Investition kann verboten werden. In einem solchen Fall kann die Verpflichtung auferlegt werden, die Investition rückgängig zu machen oder die Ausübung der mit der Investition erworbenen Rechte zu untersagen.

Das Gesetz schützt die Anleger vor Untätigkeit der zuständigen Behörden. Wenn das Ministerium seine Entscheidung über die Investition nicht innerhalb von 130 Tagen nach Beginn der Investitionsprüfung trifft und der Regierung der Slowakischen Republik seine Stellungnahme nicht vorlegt, wird davon ausgegangen, dass die ausländische Investition keine negativen Auswirkungen hat. Diese Fiktion hat die gleiche Wirkung wie bei der Entscheidung des Ministeriums über die Genehmigung für ausländische Investitionen.

Sanktionen

Sanktionen nach dem Gesetz über ausländische Investitionen können sowohl gegen den ausländischen Investor als auch gegen das Unternehmen, das Gegenstand der Investition ist, verhängt werden. Die Höhe der Strafe hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Das Gesetz legt Höchstwerte für Geldbußen fest. So kann z. B. bei einer "kritischen" Auslandsinvestition ohne vorherige Prüfung eine Geldbuße in Höhe des Wertes der Auslandsinvestition oder in Höhe von 2 % des gesamten Nettoumsatzes des ausländischen Investors (und der mit ihm verbundenen Unternehmen) verhängt werden, je nachdem, welcher Wert höher ist. Kann keiner dieser Werte ermittelt werden, so verhängt das Ministerium gegen den ausländischen Investor eine Geldstrafe von höchstens 1 000 000 EUR.

Schlussfolgerung

Mit dem Gesetz über ausländische Investitionen wird ein neuer Mechanismus zur Prüfung von Investitionen eingeführt. Sie wird damit zu einem Instrument, das die Slowakei vor Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit ausländischen Investitionen schützt. Eine kritische Auslandsinvestition kann erst getätigt werden, wenn eine Entscheidung darüber ergangen ist. Aus diesem Grund sollten ausländische Investoren bei der Planung von Fusionen, Übernahmen, Joint Ventures oder anderen Transaktionen in der Slowakei und bei der Aushandlung von Transaktionsdokumenten ihre neuen Verpflichtungen und die Zeit berücksichtigen, die sie für die Vorbereitung ihrer Anträge und die Einholung der entsprechenden Genehmigungen benötigen.

Autorin:



Soňa Hanková
Partner
CMS Slovakia, Anwaltskanzlei



Karl Eugen Fischer (KEF) übernimmt Konštrukta-TireTech (KTT): Slowakisches CMS-Team begleitet strategische Akquisition

CMS-Team berät Käuferin KEF bei grenzüberschreitender Transaktion im Rahmen der Due Diligence, bei den Vertragsverhandlungen sowie der Übertragung der Anteile.

Die Karl Eugen Fischer GmbH (KEF) mit Sitz im bayerischen Burgkunstadt ist weltweit führender Hersteller und Entwickler von Schneidanlagen für die Reifenindustrie. KEF ist eine Tochter der Deutschen Beteiligungs AG, einer börsennotierten deutschen Beteiligungsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main und eines der führenden Private Equity Häuser Europas. Anfang Dezember hat eine Gesellschaft der KEF Gruppe die Konštrukta-TireTech (KTT), einen slowakischen Hersteller von Extrusions- und Schneidanlagen für die Reifenindustrie übernommen. Die grenzüberschreitende Transaktion wurde von einem Jurist:innenteam der slowakischen Niederlassung der international tätigen Anwaltssozietät CMS begleitet.

Das CMS-Team betreute für die Käuferin die rechtliche Due Diligence, die Aushandlung des Anteilskaufvertrags, die Abwicklung mit beteiligten Banken sowie die anschließende Übertragung der Anteile.

Dr. Oliver Werner, Managing Partner bei CMS Slovakia und federführend an der Transaktion beteiligt freut sich über den erfolgreichen Abschluss der Vertragsverhandlungen: „Als Weltmarktführer arbeitet KEF in einem sehr

kompetitiven Umfeld. Unser Verständnis und unsere langjährige Erfahrung bei M&A Transaktionen in der Automotive Industries sowie im Private Equity Bereich konnten wir für unsere Mandantin gewinnbringend einbringen. Wir freuen uns daher sehr, dass wir hier nicht nur mit unserer fachlichen Expertise sondern auch mit unserem slowakischen Netzwerk an Experten erfolgreich unterstützen konnten.“

Zum slowakischen Juristenteam unter der Leitung von Oliver Werner gehörten Soňa Hanková, Natália Jánošková, Martina Gavalec und Terézia Rusnáková.

Die Verkäufer wurden von Allen & Overy Bratislava, Tomas Bury und Martin Magal beraten.



Der Rat der Europäischen Union hat die EU-Richtlinie zur Mindestbesteuerung angenommen

Die neue Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (auch bekannt als Säule 2) soll bis Ende 2023 in nationales Recht der Mitgliedstaaten überführt werden.

Am 14. Dezember 2022 hat der Rat der EU eine Einigung zur Umsetzung der Richtlinie zur globalen Mindeststeuer (Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates) in der geänderten Fassung vom 25. November 2022 erzielt. Die Einigung ist zustande gekommen, nachdem die Vorbehalte Polens und der politische Streit mit Ungarn ausgeräumt worden waren.

Mit EU-Richtlinie zur globalen Mindeststeuer werden gemeinsame Maßnahmen für die effektive Mindestbesteuerung (effektiver Mindestkörperschaftsteuersatz von 15 %) multinationaler Unternehmensgruppen („MUG“) und großer inländischer Gruppen festgelegt, die in folgender Form erfolgt:

- **Ertragseinbeziehungsregelung (EER)**, nach welcher einer Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer großen inländischen Gruppe eine „Ergänzungssteuer“ auferlegt wird, die auf die zu niedrig besteuerten Erträge einer niedrig besteuerten Geschäftseinheit der Gruppe angewendet werden soll. Dies bedeutet, dass die Gruppe den effektiven Steuersatz, der in jedem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie tätig ist, gezahlt wird, gerecht ausweisen muss.
- **Umgekehrte Ertragseinbeziehungsregelung (UEER)**, gemäß der für eine Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe ein zusätzlicher tatsächlicher Steueraufwand anfällt, der ihrem Anteil an der Ergänzungssteuer entspricht und nicht nach der Ertragseinbeziehungsregelung (EER) für niedrig besteuerte Geschäftseinheiten der Gruppe erhoben wurde.

Die Mitgliedstaaten können die Option in Anspruch nehmen, eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer anzuwenden, wonach die Ergänzungssteuer auf den Gewinnüberschuss aller niedrig besteuerten Geschäftseinheiten in ihrem Steuerhoheitsgebiet gemäß dieser Richtlinie berechnet und entrichtet wird.

Um den Forderungen Polens nachzukommen, wurde der Schlussfolgerung des EU-Rates eine Erklärung über die Entschlossenheit der Europäischen Union, die Säule 1 (Besteuerung der digitalen Wirtschaft) und die Säule 2 (die sich aus der EU-Richtlinie zur globalen Mindeststeuer ergibt) umzusetzen, beigefügt. In dieser Mitteilung wird zudem gefordert, dass die Europäische Kommission bis Ende 2023 einen Vorschlag für ein Regelwerk für die Säule 1 vorlegt, falls es keine internationale Einigung in dieser Angelegenheit gibt.

Die verabschiedete Fassung vom 25. November 2022 enthält hauptsächlich sprachliche und strukturelle Änderungen gegenüber der Fassung vom Juni 2022 und ist weiterhin eng mit den OECD GloBE-Mustervorschriften verbunden.

Um den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit zu gewährleisten, weicht die EU-Umsetzung der Säule 2 von den OECD-Mustervorschriften insbesondere wie folgt ab:

- sie bezieht sich nicht nur auf grenzüberschreitende Situationen, sondern auch auf nationale Gruppen, und
- erfordert die Anwendung der Ertragseinbeziehungsregelung (EER) auf der Ebene der EU-Muttergesellschaft, die in einem Niedrigsteuerstaat oder -gebiet gelegen ist, und zwar nicht nur in Bezug auf ihre niedrig besteuerten ausländischen Tochtergesellschaften, sondern auch in Bezug auf alle niedrig besteuerten Geschäftseinheiten, die in dem Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig sind, in dem die Muttergesellschaft gelegen ist.

Die Mitgliedstaaten müssen die Regelungen bis zum **31. Dezember 2023** in nationales Recht überführen und mit der Anwendung der Ertragseinbeziehungsregelung (EER) für Geschäftsjahre beginnen, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Umgekehrte Ertragseinbeziehungsregelung (UEER) wird für Steuerjahre angewendet, die am oder nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Die vereinbarte Kompromissfassung erlaubt es den Mitgliedstaaten jedoch, eine **qualifizierte inländische Aufstockungssteuer (Qualified Domestic Minimum Top-up Tax, QDMTT)** einzuführen und **die Anwendung der EER und UEER bis zum 31. Dezember 2029 aufzuschieben**, sofern es in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat nicht mehr als 12 oberste Muttergesellschaften (Ultimate Parent Entity, UPE) gibt, die einen konsolidierten Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR in zwei der vier Geschäftsjahre, die dem geprüften Geschäftsjahr vorausgehen, aufweisen.

Ist die oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe in einem Mitgliedstaat ansässig, der beschlossen hat, die Anwendung der EER und UEER bis zum 31. Dezember 2029 aufzuschieben, so stellen die Mitgliedstaaten, in denen die oberste Muttergesellschaft nicht ansässig ist, sicher, dass die Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe in dem betreffenden Mitgliedstaat der Anwendung der Ergänzungssteuer nach der UEER unterliegen, die diesem Mitgliedstaat schon für die am 31. Dezember 2023 beginnenden Geschäftsjahre zugeordnet ist. Der gemäß der UEER ermittelte Prozentanteil eines Mitgliedstaats, der beschlossen hat, die Anwendung der EER und UEER bis zum 31. Dezember 2029 aufzuschieben, wird für diesen Geschäftszeitraum als 0 betrachtet.

Werden die Regeln der Säule 2 in der Slowakei ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung kommen? Wird die Slowakei den Aufschub bis zum 1. Januar 2030 in Anspruch nehmen, auch wenn sie den entsprechenden Prozentanteil nach der UEER verliert, bis die EER und UEER angewandt werden? Das Finanzministerium hat eine vorläufige Information zu dem Vorschlag des Gesetzes, mittels welchen die EU-Richtlinie über die Mindeststeuer in den slowakischen Gesetzrahmen eingefügt wird, vorgestellt. Es wird erwartet, dass das Ministerium einen konkreten legislativen Entwurf im Mai dieses Jahres vorberieten wird. Wir werden die Übertragung dieser Richtlinie in unser Rechtssystem weiterverfolgen.

Autorin:

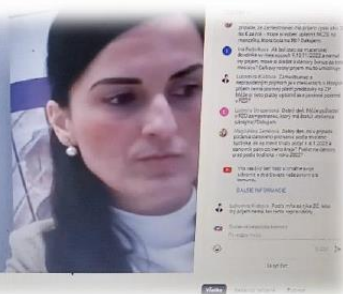


Zuzana Blažejová
Executive Director, Steuerberatungsdienste und Leiter des Immobiliensektors
KPMG Slovakia





Offene Trainings von KPMG in der Slowakei: KPMG bietet eine Kombination aus Aus- und Weiterbildung für Unternehmen und Experten aus verschiedenen Bereichen an. Weitere Informationen in der slowakischen Sprache finden Sie [HIER](#).



10% RABATT FÜR SOHK MITGLIEDER*

**der Rabatt gilt auf Umzugsdienstleistungen*

MOVING

- Büros und Geschäftsräume
- Medizinische Einrichtungen
- Industrielle- und Produktionstechnologien
- IT-Technologien und Datenzentren
- Archiv und spezielle Dokumentation
- Schwere Lasten und Kunstwerke
- Wohnungen und Familienhäuser

FORWARDING

- Luft- und Seefracht
- Straßentransport

LOGISTICS

- Logistikprojekte
- Kontraktlogistik
- Lager in Bratislava-Košice-Praha



PLUS

- Lagerung für E-Commerce, Distribution und Cross Docking
- Sicherstellung des Warentransports durch eigenen Fuhrpark und Spedition
- Professionelle Verpackung von IT-Technik, Dokumentation und Archiv
- Lieferung von professionellem Verpackungsmaterial
- Professionelle Montage und Demontage
- Zertifizierte Skartierung von empfindlichen Dokumenten
- Ökologische Skartierung von elektronischen Datenträgern
- Abfallentsorgung zu gewährleisten

PLUSIM, spol. s r.o.

Kopčianska 92, 852 03 Bratislava
+421 903 508 508 • plusim@plusim.sk

www.plusim.sk

 www.plusimshop.com



BRATISLAVA • PRAHA • KOŠICE